

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 5	Ausgegeben in Lüdenscheid am 31.01.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
11.01.2024	Bezirksregierung Arnsberg für die Städte Neuenrade, Hemer, Balve, Plettenberg, Lüdenscheid, Altena, Werdohl und Gemeinde Herscheid	Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade I	73
22.01.2024	Stadt Balve	Haushaltssatzung	76
25.01.2024	Fischereigenossenschaft Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 15.02.2024	77
25.01.2024	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 07.02.2024	78
25.01.2024	Stadt Halver	17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	78
25.01.2024	Märkischer Kreis	Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen vom 21.09.2023	81
25.01.2024	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 05.02.2024	81
25.01.2024	Stadt Halver	26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver (Bereich Oeckinghausen) hier: Bekanntmachung der Verfahrenseinstellungen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	82
25.01.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ImmobilienService Menden“	84
25.01.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ImmobilienService Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2022	85

23.01.2024	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 06.02.2024	86
26.01.2024	Stadt Lüdenscheid	Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung	87
26.01.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 06.02.2024	90
24.01.2024	Stadt Hemer	Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2024/2025 - ENTWURF	91
05.12.2024	Jagdgenossenschaft Deilinghofen	Satzung für Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)	94
26.01.2024	Stadt Hemer	Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Deilinghofen	104



Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde Postfach
59817 Arnsberg

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5594

Siegen, den 11.01.2024

Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade I
Az.: 33.03.21.03/60905001

I. 4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2009 und durch die Änderungsbeschlüsse vom 08.12.2011, 04.12.2017 und 21.08.2023 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Neuenrade

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuenrade	1	18, 82 und 182

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 176 ha und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der Beschluss ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/-2249>
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
5. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

5.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 und 4 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, agrarstrukturelle Mängel zu beheben und

die forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Erschließung und Zusammenlegung zu verbessern und eine einfachere Bewirtschaftung zu erreichen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Bei den Grundstücken, die zum Verfahrensgebiet zugezogen werden, handelt es sich um Flurstücke, die zur rechtlichen Erschließung eines Grundstücks mit einem Wegerecht belastet werden müssen.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch den nachfolgend genannten bereits erfolgten und bestandskräftigen Änderungsbeschluss vor Erlass des o. g. Änderungsbeschlusses erweitert wurde und dieser auch insoweit den Anordnungen nach Nr. 5 unterliegt:

Regierungsbezirk Arnsberg **Märkischer Kreis** **Stadt Werdohl**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werdohl	8	221 und 223

III. Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. I.1 und II. zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag
gez. Wyneken, RVD'in

Haushaltssatzung

Aufgrund der 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Balve mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan (Werte in EUR)

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.686.880
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.735.803
abzüglich globaler Minderaufwand	310.000
somit auf	31.425.803

im Finanzplan (Werte in EUR)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.099.270
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.859.330
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.429.280
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.247.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	661.080

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 060202, Teilplan 160101

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnis im Ergebnisplan wird auf **738.923 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze	2024
1.1 Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	395
1.2 Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	675
2. Gewerbesteuer auf	480

§ 7

Rechtsfolgen der kW- und ku- Vermerke

- 1.) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2.) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheidendes jetzigen Stelleninhabers in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktbereichen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen sowie für die Personal- und Versorgungszahlungen, nicht jedoch für Investitionsmaßnahmen.

§ 9

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplanes

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 nicht übersteigen.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z. B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen.

Balve, den 13.12.2023

gez.
Hubertus Mühling
(Bürgermeister)

gez.
Hans-Jürgen Karthaus
(Stadtkämmerer)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 22.12.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 29.01.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie dienstags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 23, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.balve.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 22.01.2024


Hubertus Mühling
(Bürgermeister)

Fischereigenossenschaft Altena (Westf.)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsführerin Lisa Pflüger
Stadt Altena
Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena
Tel.: 02352 209-328



Einladung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft Altena (Westf.) zur Genossenschaftsversammlung am Do. 15.02.2024 um 17:30 Uhr im Haus Lennestein, Werdohler Straße 15, 58762 Altena (Westf.)

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung Niederschrift der Genossenschaftsversammlung am 14.12.2023
3. Bericht des Geschäftsführers zum Kassenabschluss 31.12.2023
4. Bericht des Geschäftsführers zu den Vorbereitungen für die Auskehr 2022 – 2024 im Januar 2025
5. Bericht der Kassenprüfer zum Jahresabschluss für 2023
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Wahlen Vorstand
8. Wahlen Kassenprüfer
9. Maßnahmen zur Förderung der Satzungszwecke der Fischereigenossenschaft

10. Verschiedenes

58762 Altena, 25.01.2024

Pflüger
Geschäftsführerin

Beckmerhagen
Vorsitzender
Fischereigenossenschaft
Altena (Westf.)



Stadt Neuenrade Neuenrade, 25.01.2024

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 7. Februar 2024 um 17:00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung
des Rates der Stadt Neuenrade
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 12.12.2023
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 12.12.2023
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Bestellung von Vertretern in Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NRW
hier: Bestellung eines Vertreters für die Mitgliederversammlung der Musikschule Lenne-tal e. V., Werdohl
7. Heimatförderprogramm 2023-2027 hier: Heimat-Preis 2024
8. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2024
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

10. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 12.12.2023
11. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 12.12.2023
12. Anträge zur Tagesordnung
13. Anfragen und Mitteilungen
14. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Der Rat der Stadt Halver hat am 11.12.2023 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung vom 02.11.2023 beschlossen.

Ziel der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver ist die Aufhebung der im Flächennutzungsplan dargestellten „Konzentrationszone für Standorte von Windenergieanlagen“ und der mit der Darstellung verknüpften Ausschlusswirkung für das verbleibende Stadtgebiet von Halver.

Mit Verfügung vom 18.01.2024, Az. 35.02.33.01-008/2023-003, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 17. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

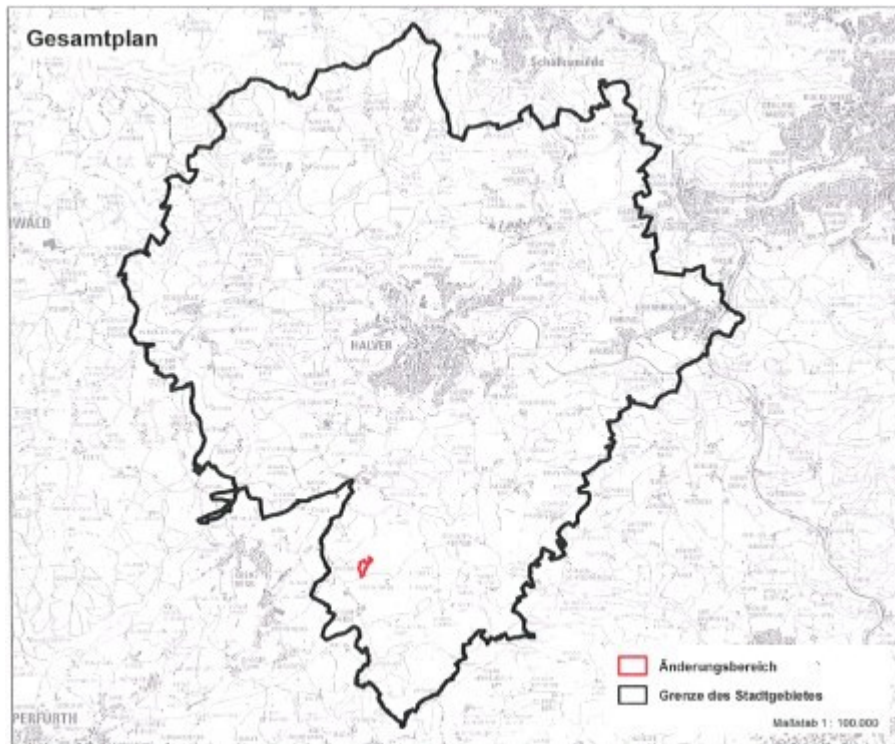
Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Halver erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 77,2 km² (ca. 7.723 ha).

Die 17. Änderung des FNP bezweckt die Aufhebung der Steuerung von im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP ist daher das gesamte Stadtgebiet, Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet die Planung jedoch nur in den Bereichen des Stadtgebietes, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter Berücksichtigung des BauGB-AG NRW privilegiert zulässig sind.



**Derzeitig rechtswirksamer
Flächennutzungsplan**







Maßstab 1:10.000

**17. Änderung des Flächennutzungsplans -
Geänderte Darstellung**



Maßstab 1:10.000

Zeichenerklärung

-  Änderungsbereich
-  Konzentrationszone für Standorte von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB
-  Flächen für Wald gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9b BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9a BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet Kerspetalsperre**
 -  Wasserschutzzone II B
 -  Wasserschutzzone III

Die genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung vom 02.11.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

HINWEISE

a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch

herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und

dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen vom 21. September 2023

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 621/SGV. NW 202) in der z. Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen (veröffentlicht im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 35 vom 22. August 2003) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kierspe und Meinerzhagen am 21. September 2023 die nachstehende Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen beschlossen:

1. § 8 Abs. 3

Wird ersatzlos gestrichen

2. § 9 Abs. 3

Wird ersatzlos gestrichen

Die vorstehende Satzungsänderung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

In Vertretung Lüdenscheid, den 25.01.2024

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

25.01.2024

Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 05.02.2024, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 23 vom 27.11.2023

2. Sitzungsniederschrift Nr. 24 vom 11.12.2023

3. Verabschiedung Ratsherr Kai Krause

4. Verpflichtung neues Ratsmitglied
5. Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Nachbenennung durch die FDP-Fraktion
6. Zustimmung zur Anmeldung eines Interessenbe-
kundungsverfahrens des Märkischen Kreises für
Angebote zur Unterstützung des regionalen Fin-
dungsprozesses für einen Nationalpark "Ebbege-
birge".
7. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
nebst Anlagen
Beschluss gem. § 80 Abs. 4 GO NRW
9. Beteiligungsbericht der Stadt Meinerzhagen 2019
10. Beteiligungsbericht der Stadt Meinerzhagen 2020
11. Schulnamensänderung der Städtischen Sekun-
darschule Meinerzhagen
12. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bam-
berg" der Stadt Meinerzhagen
hier: Aufstellungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 82 "An der Kirche" der Stadt
Meinerzhagen
hier: Aufstellungsbeschluss

14. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

15. Sitzungsniederschrift Nr. 23 vom 27.11.2023

16. Sitzungsniederschrift Nr. 24 vom 11.12.2023

17. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.mei-
nerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 25.01.2024

gez.
Nesselrath



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver (Bereich Oeckinghausen)

**hier: Bekanntmachung der Verfahrenseinstel-
lung der Flächennutzungsplanänderung
gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Bauges-
etzbuch (BauGB) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S.
3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.
221)**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgenden Beschluss gefasst: Das Ver-
fahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Absatz 8
BauGB eingestellt.

Zuvor hatte der Rat der Stadt Halver in seiner öffent-
lichen Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 2 des Bau-
gesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) be-
schlossen:

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennut-
zungsplanes für das aus dem in der Sitzung
vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet
wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Ab-
satz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung:
„Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 26.
Änderung“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 26.
Änderung werden gemäß dem vorliegenden
Plan beschlossen.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§
3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
Auf die Durchführung einer Bürgerversamm-
lung wird verzichtet.

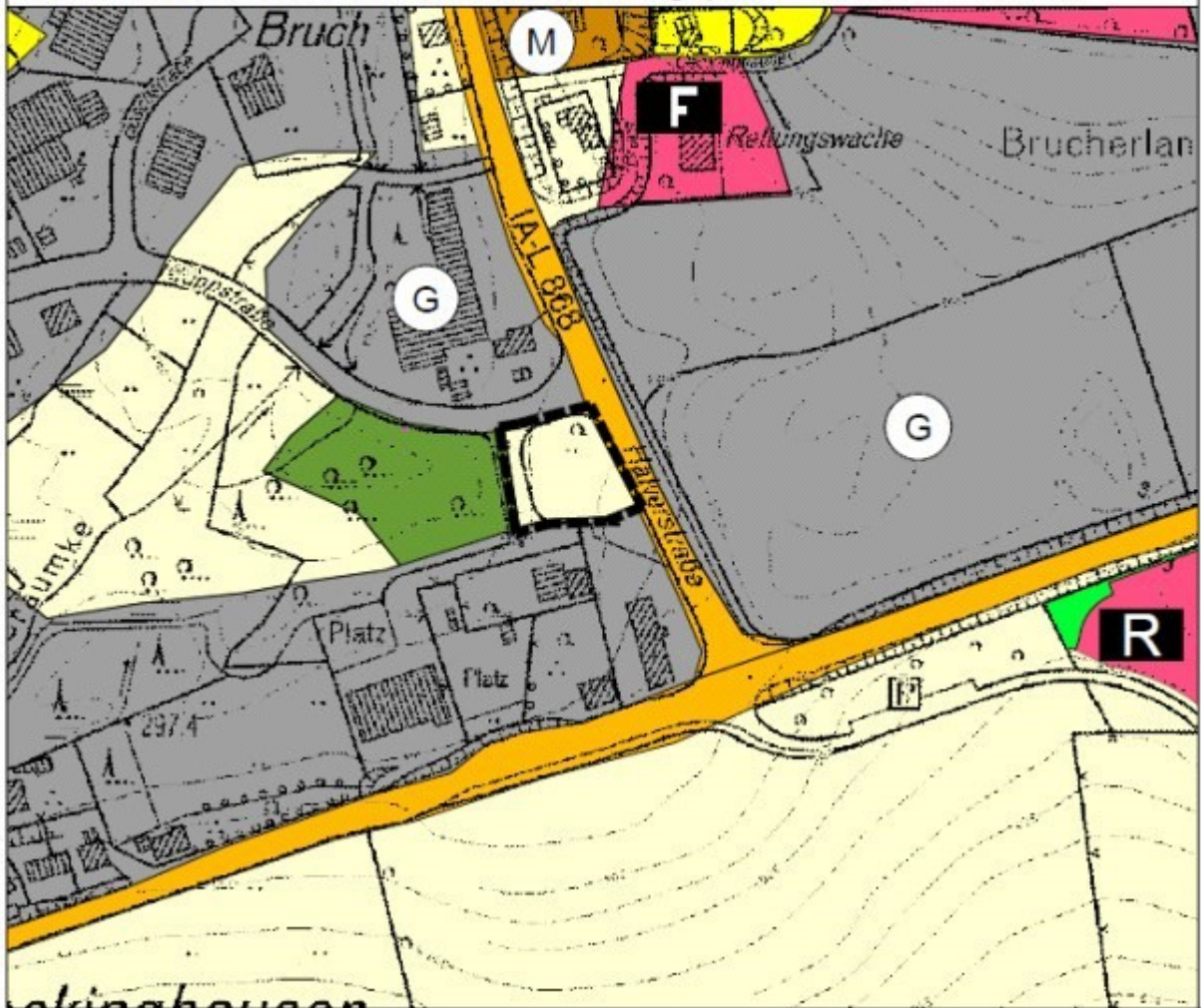
Dieser Beschluss wurde am 26.01.2022 ortsüblich
bekannt gemacht.

Ziel der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Halver war die Änderung eines kleinen, im
rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche
für die Landwirtschaft dargestellten Bereichs in eine
gewerbliche Baufläche für eine im Gewerbegebiet
ansässige Firma und ihre Erweiterung. Ein Ände-
rungserfordernis ist nun nicht mehr gegeben, da die
Fläche für die Betriebserweiterung nicht mehr erfor-
derlich war. Das Verfahren wurde daher eingestellt
und der Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Die
städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes
wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Der ursprünglich vorgesehene räumliche Geltungs-
bereich der 26. Änderung des Flächennutzungspla-
nes wurde im Norden durch die Kruppstraße, im Os-
ten durch die L 868, im Süden durch gewerblich ge-
nutzte Flächen sowie leerstehende Wohnhäuser und
im Westen durch eine Waldfläche begrenzt.



Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Zeichenerklärung

	Gemischte Bauflächen		Flächen für Wald		Grenze des Geltungsbereiches
	Gewerbliche Bauflächen		Ver- und Entsorgungsanlagen		
	Flächen für den Gemeinbedarf		Überörtliche / örtliche Hauptverkehrsstraßen		
	Flächen für die Landwirtschaft		Feuerwehrwache		
	Grünfläche		Rettungswache		

Der Beschluss des Rates der Stadt Halver vom 25.09.2023 über die Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halver, 25.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ der Stadt Menden (Sauerland)

Gemäß § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004) in Verbindung mit §§ 64, 74 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und gemäß § 9 der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“ vom 14.12.2021 -jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- ist für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt zu machen.

Die Stadt Menden (Sauerland) hat folgende Personen beauftragt und bevollmächtigt innerhalb ihrer jeweiligen Dienstbereiche als Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden“ in folgendem Umfang tätig zu werden:

- a) Begründung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die eine Lieferung oder Leistung zum Gegenstand haben:

unbeschränkt: Herr Markus Majewski, Frau Iris Rapp, Frau Britta Schnabel.

bis einschließlich 25.000,00 Euro netto: Frau Annette Brenk-Exarcheas, Frau Inga Güttler, Frau Katharina Neuhaus, Frau Sheila Karen Silva Santos, Frau Duygu Turan, Herr Gerald Vogel, Herr Stefan Wüsthoff.

bis einschließlich 10.000,00 Euro netto: Frau Martina Falk, Herr Matthias Killing, Frau Natascha König-Fildhaut, Herr Thomas Lohse, Frau Larissa Lubbe, Frau Jelena Menzel, Herr Ralf Reich, Herr Meinolf Runte.

bis einschließlich 500,00 Euro netto: Frau Stephanie Behme, Herr Hubert Bode, Herr Volker Bode, Herr Dirk Brinkmann, Herr Peter Bürmann, Herr Patric Drees, Herr Udo Fehlberg, Herr Ralf Friedrich, Herr Harald Gardiner, Herr Jörg Hagedorn, Herr Markus Huder, Herr Peter Hünnes, Herr Christian Janßen, Herr Frank Jungbluth, Frau Manuela Klahold, Herr Jürgen Nowak, Herr Otto Philipson, Herr Kevin Roberts, Herr Stephan Schnadt, Herr Mario Schoo, Herr Alexander Sorch, Herr Sebastian Stange, Herr Daniel Stebbe, Herr Helmut Vogelsang.

- b) Begründung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die eine Bauleistung zum Gegenstand haben:

unbeschränkt: Herr Markus Majewski, Frau Iris Rapp, Frau Britta Schnabel.

bis einschließlich 25.000,00 Euro netto: Frau Annette Brenk-Exarcheas, Frau Inga Güttler, Frau Katharina Neuhaus, Frau Sheila Karen Silva Santos, Frau Duygu Turan, Herr Gerald Vogel, Herr Stefan Wüsthoff.

bis einschließlich 15.000,00 Euro netto: Herr Matthias Killing, Frau Natascha König-Fildhaut, Herr Thomas Lohse, Frau Larissa Lubbe, Frau Jelena Menzel, Herr Ralf Reich, Herr Meinolf Runte.

- c) Begründung von Verpflichtungen von Verträgen, die Leistungen von Ingenieuren/Architekten gemäß HOAI oder Inhalte, die eine Gebührenpflicht gemäß Vermessungsgebührenverordnung NRW zum Gegenstand haben:

unbeschränkt: Herr Markus Majewski, Frau Iris Rapp, Frau Britta Schnabel.

bis einschließlich 25.000,00 Euro netto: Frau Annette Brenk-Exarcheas, Frau Inga Güttler, Frau Katharina Neuhaus, Frau Sheila Karen Silva Santos, Frau Duygu Turan, Herr Gerald Vogel, Herr Stefan Wüsthoff.

Das Vollmachtsverzeichnis tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vollmachtsverzeichnis vom 19.09.2023 außer Kraft.

Das vorstehende Vollmachtsverzeichnis wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“ vom 14.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Menden, den 25.01.2024

gez.
Martin Niehage

Betriebsleiter
Immobilienervice Menden
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Menden

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2022

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des ISM zu Kenntnis. Er stellt gemäß § 5 lit. b der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ISM den Jahresabschluss des ISM zum 31.12.2022 in der im Prüfbericht enthaltenen Fassung und den Lagebericht fest.

Zugleich beschließt er gemäß § 5 lit. b der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ISM, den Jahresüberschuss in Höhe von (+) 460.043,21 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gemäß § 5 lit. b der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ISM, dem Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) und Stadtentwässerung Menden (SEM) für den Jahresabschluss 2022 Entlastung zu erteilen.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

Am 1.1.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten, wodurch sich u.a. für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen relevante Änderungen der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) ergeben haben.

Insbesondere kann nun gem. § 103 Abs. 2 GO NRW „die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung nach Absatz 1 beauftragt werden.“

Mit der Aufhebung des § 106 GO NRW entfällt somit der bisherige Grundsatz, dass die Eigenbetriebe von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zu prüfen sind; die bislang erforderlichen Abstimmungen mit der GPA NRW im Hinblick auf die Beauftragung eines anderen Abschlussprüfers erübrigen sich.

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Frau Rapp, Zimmer B 330), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:30 bis 17:30 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Menden, den 25. Januar 2024

ImmobilienService Menden (ISM)
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Menden
Betriebsleiter

gez.
Martin Niehage

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

Bekanntmachung

19. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 06.02.2024, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 19. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.4. Antrag der UWG-Fraktion, eingegangen am 09.01.2024; Verkehrslenkende Maßnahmen auf der B237 (Kölner Str.) und der L528 (Friedrich-Ebert-Str.) 521/11
- 1.5. Antrag der FWG-Fraktion, eingegangen am 11.01.2024; Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen 533/11
- 1.6. Umbesetzung von Ausschüssen 520/11
- 1.7. Umbesetzung des Ausschusses Demografie, Soziales und Familie 529/11
- 1.8. Bestellung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters 530/11
- 1.9. Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 532/11
- 1.10. Satzung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Kierspe (Elternbeitragssatzung OGS); 1. Änderungssatzung 517/11
- 1.11. GPA - Überörtliche Prüfung der Stadt Kierspe 2022/2023 516/11
- 1.12. Ermächtigungsübertragung 2023 gemäß § 22 Abs. 1, 2 und 3 KomHVO 527/11
- 1.13. Weitere Planung Bebauungsplan „Bordinghausen/Asternweg“ 512/11
- 1.14. Satzungsbeschluss 8. Änderung des Bebauungsplanes 0167/7 -35- "An der Thingslinde" 513/11

1.15. Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Freifächensolaranlage Grünenbaum" 518/11

1.16. Abfallbeseitigung 528/11

1.17. Mitteilungen

1.18. Anfragen

1.19. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

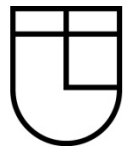
2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Personalangelegenheiten
- 2.3. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.4. Grundstücksangelegenheiten
- 2.5. Mitteilungen
- 2.6. Anfragen
- 2.7. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 23.01.2024

In Vertretung
Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

1.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lüdenscheid für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom XX.XX.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lüdenscheid voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	301.245.337 €	302.261.738 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	330.098.654 €	337.483.260 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	278.934.371 €	287.103.479 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	306.316.816 €	313.220.955 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.634.036 €	13.677.506 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.950.621 €	57.661.985 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.956.630 €	27.297.545 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.021.879 €	7.368.570 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	2024	2025
	25.956.630 €	26.888.565 €
festgesetzt. Hiervon entfallen		
- auf das Sonderkontingent Feuerwehrgebäude	5.653.742 €	7.376.517 €
- auf den Kredit für die Grundschule Lösenbach	2.500.000 €	7.500.000 €
- auf die übrigen teil- und unrentierlichen Maßnahmen	3.455.917 €	3.298.515 €
- auf neu veranschlagte Kredite aus Vorjahren	4.600.213 €	3.650 €
- auf rentierliche Maßnahmen	9.746.758 €	8.709.883 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	2024	2025
	71.063.435 €	24.822.000 €
festgesetzt. Hiervon entfallen auf Maßnahmen zur Errichtung von Feuerwehrgebäuden und auf die Maßnahme Grundschule Lösenbach.	30.500.000 €	20.700.000 €
	20.600.000 €	0 €

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungen des ersten Haushaltsjahres gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. *

*(vorbehaltlich der Beschlussfassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes)

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

	2024	2025
	0 €	0 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	28.853.317 €	35.221.522 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2024	2025
	150.000.000 €	150.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 %	330 %*
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	766 %	766 %*
2. Gewerbesteuer auf	499 %	499 %

*Die aufgeführten Steuersätze für die Grundsteuer für 2025 haben nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2034 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Bewirtschaftungsregelungen getroffen:

Alle Aufwendungen und die hiermit verbundenen konsumtiven Auszahlungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Auszahlungsermächtigungen für Instandhaltungsmaßnahmen eines Produktes, für die im Vorjahr Rückstellungen gebildet wurden, bilden ebenfalls ein Budget. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Zudem sind die Auszahlungsermächtigungen für Zinsen im Produkt 16.01.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einseitig deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen für Tilgungen. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Weiterhin ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sowie die zahlungswirksamen Personalaufwendungen.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen auf Sachanlagen, Umlaufvermögen und immaterielle Vermögensgegenstände sowie die Aufwendungen aus Anlageabgängen werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst.

Die Auflösungen von investiven Rechnungsabgrenzungsposten, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung bilden für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend ein Budget.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

Weitere Deckungsmöglichkeiten sind über entsprechende Deckungsvermerke im Haushaltsplan gekennzeichnet.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 10 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen von mehr als 200.000 € je Produktsachkonto bzw. je Investitionsmaßnahme.

Lüdenscheid, 17.01.2024 Lüdenscheid, 17.01.2024
Aufgestellt: Bestätigt:

gez. Haarhaus

gez. Wagemeyer

Sven Haarhaus
Beigeordneter
Stadtkämmerer

Sebastian Wagemeyer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ist aufgestellt, bestätigt und dem Rat der Stadt Lüdenscheid am 22.01.2024 gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, zugeleitet worden. Er wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf und seine Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Lüdenscheid am 15.04.2024 zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) öffentlich aus. Der Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen stehen zudem im Internet unter der Notfall-Homepage www.rathaus-luedenscheid.de im

Bereich „Rat und Ausschüsse“ unter der Sitzung des Rates vom 22.01.2024 unter Downloads zur Verfügung.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen diesen Entwurf bis zum 15.02.2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid, Einwendungen erheben.

Lüdenscheid, 26.01.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles" unter „Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Einladung

zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 06.02.2024, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. A 46/ B 7n
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, MENDENinnovativ, Die Linke und UmSo vom 30.10.2024
3. Kanalnetzübertragung an den Ruhrverband
- Ergänzung der Drucksache D-10/23/300
4. Beteiligung der Stadtverwaltung Menden (Sauerland) an einer Menden-Onlinedatenbank
5. IKEK - Sachstand - Maßnahmen 2024
6. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II "Westliche Kernstadt tangente - Südabschnitt" in Menden (Sauerland)
 - Beschluss über die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Beschluss über die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 - Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB
7. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Menden (Sauerland)
 8. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
 - 8.1. Ergänzungsdrucksache: Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
 9. Personelle und organisatorische Anpassung der Abteilung 31 Feuerschutz und Rettungsdienst
 10. Neuschaffung einer Stelle für Personalmarketing
 - RA-10/23/069 Aufnahme einer Stelle für Personalmarketing in den Stellenplan der Stadt Menden
 11. Bedarf an Übergangswohnraum
 12. Haushaltsangelegenheiten der Stadt Menden (Sauerland) 2024/2025
 - 12.1. Ermächtigungsübertragung gem. § 22 KomHVO NRW vom Haushalt 2023 nach 2024
 - Festlegung der Grundsätze für Ermächtigungsübertragungen
 - 12.2. Haushaltsführung IV. Quartal
 - Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie investive Budgetverschiebungen
 - 12.3. Stellenplan 2024
 - 12.4. Haushalt 2024/2025 - Einbringung der Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Menden (Sauerland)
 - Ergänzung der Drucksache D-10/23/373 - 1. Veränderungsliste
 - 12.5. Haushalt 2024/2025 - Beschluss der Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Menden (Sauerland) und des Haushaltssicherungskonzeptes
 - Ergänzung der Drucksachen D-10/23/373 und D-10/23/373/1
 13. Mitteilungen und Anfragen

13.1. Verwaltungsgliederungsplan: Stabsstelle Stadtentwicklung und Stabsstelle Klima

Menden, 26.01.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuellebe-teili>



**I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das
Haushaltsjahr 2024/2025 - ENTWURF**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird **im Haushaltsjahr 2024 im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.022.940,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	134.080.964,00 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.984.300,00 Euro
somit auf	132.096.664,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	113.640.448,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	122.259.821,00 Euro

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.984.300,00 Euro EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf **12.184.200,00Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf **25.566.800,00 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **13.382.600,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **4.036.000,00 Euro** festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: Teilergebnisplan 0101 bis Teilergebnisplan 1402

im Haushaltsjahr 2025

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	132.549.464,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	142.471.679,00 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.040.300,00 Euro
somit auf	140.431.379,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.501.044,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.794.551,00 Euro

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.040.300,00 Euro EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	9.247.000,00Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	27.740.000,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.493.000,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.843.000,00 Euro

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: Teilergebnisplan 0101 bis Teilergebnisplan 1402

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im **Haushaltsjahr 2024** auf **13.382.600,00 Euro** und im **Haushaltsjahr 2025** auf **18.493.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im **Haushaltsjahr 2024** auf **36.784.000,00 Euro** und im **Haushaltsjahr 2025** auf **10.435.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird im **Haushaltsjahr 2024** auf **11.073.724,00 Euro**

und im **Haushaltsjahr 2025** auf **5.573.370,72 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der voraussichtlichen Jahresergebnisse im Ergebnisplan wird auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

Der Restfehlbetrag aus dem **Haushaltsjahr 2025** in Höhe von **2.308.544,28 €** wird auf das **Haushaltsjahr 2028** vorgetragen.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das **Haushaltsjahr 2024** und für das **Haushaltsjahr 2025** auf jeweils **70.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2024** und für das **Haushaltsjahr 2025** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**

2. **Gewerbesteuer** auf **480 v. H.**

§ 7 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfal- lend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der ange- gebenen Besoldungsgruppe bestimmt.
2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäf- tigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entspre- chenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwan- deln.

§ 8 Nachtragsatzung

Die Haushaltsatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragsatzung zu ändern, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag oder ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltsatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a und b) GO NRW. Als erheblich gilt ein Jahresfehlbe- trag, bzw. eine Abweichung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen des Er- gebnisplanes.

§ 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind ge- mäß § 21 KomHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Bud- gets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zwei- stufigen System:

- In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
- Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfä- higkeit auf Ebene der definierten **Bewirt- schaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fach- bereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaf- tungsbudgets ist im Haushaltsplan darge- stellt.

Besonderheiten: Aufwendungen für Perso- nal, Abschreibungen, interne Leistungsbe- ziehungen und Aufwendungen für den Er- satz von Festwerten sind jeweils untereinan- der produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig.

Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.

2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass unabwiesbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).
3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.01.2024 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

III. Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2024/2025

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 01.02.2024 für die Dauer des Beratungsverfahrens wie folgt verfügbar gehalten:

vom 01.02.2024 bis voraussichtlich 15.04.2024

Montag – Donnerstag
von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:30-12:30.
Ausgenommen Feier- und Schließstage.

Darüber hinaus kann der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024/2025 ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hemer eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also bis zum 15.02.2024, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu richten. Sie können auch – während der allgemeinen Öffnungszeiten – mündlich zu Protokoll erhoben werden, und zwar im Zimmer 415 des Verwaltungsgebäudes Hademareplatz 44, 58675 Hemer. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hemer in öffentlicher Sitzung.

Hemer, 24. Januar 2024

gez.
Christian Schweitzer
Der Bürgermeister

Satzung für Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Deilinghofen hat am 07.11.2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Deilinghofen ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Deilinghofen“ und hat ihren Sitz in 58675 Hemer Deilinghofen.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Hemer.
der abgesonderten Gemarkung Deilinghofen.....
gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschlusses der Jagdgenossenschaft Deilinghofen
der Gemarkung Deilinghofen
der Stadt Hemer
zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die angrenzenden Jagdbezirke,
Im Norden von dem Jagdbezirk Rittergut Rödinghausen und dann weiter die Jagdbezirke:

Hönnetal (Rheinkalk GmbH)

Klusenstein (Rheinkalk GmbH)

Eigenjagdbezirk Gut Bäingsen

Jagdbezirk Balver Wald

Eigenjagdbezirk Forstgut Nieringsen (Tillmann)

Eigenjagdbezirk Nieringsen Ormke (Stadtwerkew Hemer)

Forstgut Bröckelmann

Forstgut Niederstein

Jagdbezirk Hemer 3 Becke

Jagdbezirk Apricke (NABU)

Quelle: Geodatenportal MK :Jagdbezirke vom 29.03.2023

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht bei dem Geschäftsführer der Jagdgenossenschaft aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrößen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als ein Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
 - b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
 - c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
 - d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
 - e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
 - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die

Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;

o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;

p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

– einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann, zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung – dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hemer

übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und

Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweiskfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens

– drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen

vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigener Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4)

(5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen.

In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Hemer wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen

angemessenen Aufwendungsersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.
- (3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des

senführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespress bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes

((– sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen,))

– sind den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft oder deren Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen, **und wenn möglich per E-Mail.**

(– sind in dem/der (beispielsweise Lokalanzeiger, Stadtnachrichten, Wochenspiegel, Haushaltskurier oder vergleichbares lokales Informationsblatt, das regelmäßig an alle Haushalte verteilt wird) zu veröffentlichen.)

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

– Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritten sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt

jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
 (- Diese sind über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.)

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 09.03.1981 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom .03.04.2018. gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2022.; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Deilinghofen vom 01.04.2023 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Lichscheid, 14.12.2023

MÄRKISCHER KREIS
 DER LANDRAT
 im Auftrag



(Ort/Datum)

(Die Landrätin/Der Landrat/Bürgermeisterin/Bürgermeister
 des Kreises/der Stadt Märkischer Kreis

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung von öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom bis öffentlich aus.

Kemer, den 05.12.2023

(Ort/Datum)

Der

Jagdvorstand:

Henning Sellhoff *M. Schulte* *S. ...*

(Vorsitzende/Vorsitzender) (Beisitzerin/Beisitzer) (Beisitzerin/Beisitzer)



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Hiermit werden die am 07.11.2023 von der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Deilinghofen“ beschlossene Satzung und die vom Märkischen Kreis als Untere Jagdbehörde am 14.12.2023 gemäß § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG NRW) erteilte Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung für die Jagdgenossenschaft „Deilinghofen“ sowie die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde liegen gemäß § 7 Abs. 2 LJG NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft „Deilinghofen“ in der Zeit vom

01.02.2024 bis einschließlich 15.02.2024

Während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Dienststunden:

Montags bis Donnerstags
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Hemer, den 26.01.2024

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.